



VTNÖ

Verein für Tier- und Naturfotografie Österreichs
Donaustraße 94 vorstand@vtnoe.at
2344 Maria Enzersdorf www.vtnoe.at

16. November 2019

Vereinsstatuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Tier- und Naturfotografie Österreich", die Abkürzung des Vereinsnamens ist "VTNÖ".
- (2) Er hat seinen Sitz in der Donaustraße 94, A-2344 Maria Enzersdorf, und erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet, unpolitisch und gemeinnützig ist, bezweckt die

- (1) Förderung der Liebe und des Verständnisses für die Naturfotografie und die Tierfotografie;
- (2) Förderung der Achtung und Akzeptanz der komplexen, verschiedenartig gestalteten Lebensräume und deren Bewohnern;
- (3) Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten mit gleichartigen, in- oder ausländischen Vereinen oder Gesellschaften;
- (4) Förderung und Unterstützung der Mitglieder;
- (5) Unterstützung von inländischen Naturschutzorganisationen mittels Bildmaterials.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Diese dürfen auch nur für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Publikationen über Naturfotografie;
 - b. Veranstaltung von Vorträgen;
 - c. Veranstaltung von Fotoausstellungen;
 - d. Koordinierung von gemeinsamen Exkursionen im In- und Ausland;
 - e. Bereitstellung einer Homepage;
 - f. Veranstaltung eines Fotowettbewerbs pro Jahr, dessen Ergebnisse öffentlich zugänglich zur Schau gestellt werden sollen;
 - g. Abhaltung von Treffen, Vorführungen, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen;
 - h. Befassung mit sämtlichen die Tier- und Naturfotografie und deren Lebensräumen betreffenden Fragen;
 - i. die Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen bzw. die Vereinsziele unterstützen;
 - j. Gewährung von Förderungsbeiträgen an Mitglieder nach freiem Ermessen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren;
 - b. Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen einschließlich Werbeeinschaltungen und Inseraten;
 - c. Spenden, Subventionen aus öffentlichen Mitteln, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d. Zinserträge und Vermögensverwaltung.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche physischen oder juristischen Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern und deren Mitgliedschaft mit der Gemeinnützigkeit des Vereins vereinbar ist. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen und können nicht als Organ des Vereins tätig werden. Für Fördermitglieder gilt §7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) ausgenommen dessen Absatz 3.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen über 14 Jahre (mündige Minderjährige), die in der Vereinstätigkeit aktiv und regelmäßig mitwirken sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, Förder- und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Bei Aufnahme von mündigen Minderjährigen kann der Vorstand die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten verlangen. Deren Einverständnis kann überdies im Einzelfall für die Teilnahme an bestimmten Vereinsaktivitäten (z.B. Exkursionen ins Ausland) verlangt werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Das Mitglied wird durch den Austritt nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr und allfällig noch offenen Mitgliedsbeiträgen aus früheren Jahren enthoben.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Berufung ist binnen einer nicht erstreckbaren Frist von 14 Tagen ab Verständigung vom Ausschluss schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen längstens 8 (acht) Wochen eine außerordentlichen Generalversammlung zum Zweck der Entscheidung über die Berufung einzuberufen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen (mündige Minderjährige nach Maßgabe von § 5 Abs 4). Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und die Schlichtungsstelle (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster SatzVereinsG);
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 zweiter SatzVereinsG, § 11 Abs 2 dritter Satz dieser Statuten);
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ II Abs 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen 4 Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs I und Abs 2 lit a - c, durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs 2 lit d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs 2 lit e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Die Tagesordnung ist vom Vorstand entsprechend zu aktualisieren. Diese aktualisierte Tagesordnung samt Anträgen ist den Mitgliedern, wenn möglich vor der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Vollmacht ist bei der Generalversammlung vorzuweisen. Die persönlich erhaltenen Stimmrechtsübertragungen dürfen bei Wahlen nicht für die Wahl der eigenen Person eingesetzt werden.
- (7) Die Generalversammlung ist vom angesetzten Zeitpunkt des Beginns an beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn dieser verhindert ist, so führt das an Vereinsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über das jeweils folgende Jahres-Budget. Im laufenden Geschäftsjahr auftretende (Summe aller Ausgaben) Ausgaben können vom Vorstand unter Mehrheitsbeschluss getätigt werden;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Entbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

§11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei-und maximal acht Mitgliedern. Bei einer Besetzung von drei Mitgliedern aus PräsidentIn, SchriftführerIn sowie KassierIn, bei mehr Mitgliedern wird der Vorstand um Stellvertreter oder "Mitglieder des Vorstands" ergänzt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Passiv wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig, sofern nicht zumindest ein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Bei Beschlussfassung im Umlauf ist für einen Beschluss die Mehrheit der möglichen Stimmen erforderlich.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Vereinsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11, Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 11, Abs 9) und Rücktritt (§ 11, Abs 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig ist ein neuer Vorstand zu wählen. Ist dies nicht zeitgleich möglich haben die Rechnungsprüfer die Leitung des Vereins interimistisch zu besorgen. Sie haben sich bei diesen Verrichtungen auf jene Agenden zu beschränken, die zur Fortführung des Vereins unbedingt erforderlich sind. Außergewöhnliche Geschäfte und Verrichtungen sind ihnen jedenfalls untersagt.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird sofort wirksam, sofern in der Rücktrittserklärung nichts Anderes ausgesagt ist. Wird der Verein durch den Rücktritt bzw. die Rücktritte handlungsunfähig gilt Abs 9 sinngemäß.
- (11) Wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern der Antrag auf eine Vorstandssitzung gestellt, so ist diese vom Präsidenten binnen drei Wochen einzuberufen.
- (12) Vorstandsmitglieder können auf Wunsch auf bestimmte Zeit karenziert werden. Präsident, Kassier oder Schriftführer werden im Fall einer Karenz durch ihre jeweiligen Stellvertreter für die Dauer der Karenz ersetzt, womit deren Funktion für diesen Zeitraum unbesetzt ist. Deren Funktion kann in vollem Ausmaß und für die Dauer der Karenzierung durch ein wählbares Vereinsmitglied vom Vorstand durch Kooptierung übernommen werden.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Führung des Vereins;
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindest erforderlich;
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs I und Abs 2 lit a - c dieser Statuten;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Erstattung von Vorschlägen für die Ehrenmitgliedschaft an die Generalversammlung;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsident/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident/ Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre StellvertreterInnen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schlichtungsstelle

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist eine vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Diese ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Wenn die Schlichtungsstelle nicht einvernehmlich abweichendes festlegt, hält sie ihre Sitzungen und Schlichtungstermine am Vereinssitz ab.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist bei einem Anlassfall ad hoc zu bestellen. Jedes Mitglied kann den Vorstand über eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis informieren und die Bestellung einer Schlichtungsstelle beantragen. Dieser Antrag hat eine knappe Darstellung der Streitigkeit zu beinhalten; gleichzeitig ist in diesem auch schon ein Schlichter zu benennen. Dem nicht entsprechende Anträge sind vom Vorstand schriftlich zurückzuweisen oder zur Verbesserung zurückzustellen. Der Vorstand hat den anderen Streitteil umgehend über den Antrag zu informieren und ihn aufzufordern, binnen einer Frist von längsten 14 Tagen eine Stellungnahme zum Schlichtungsantrag zu erstatten sowie seinerseits einen Schlichter namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schlichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Erstattet die Gegenpartei keine Stellungnahme oder macht sie keinen Schlichter namhaft, ist nach einmaliger Nachfristsetzung (14 Tage) vom Vorstand die Schlichtung für gescheitert zu erklären.
- (3) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle gebührt den Streitteilen kein Kostenersatz. Über den Ersatz der Barauslagen der Schlichter oder eine allfällige Tätigkeitsvergütung entscheidet der Vorstand.

§ 16: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Verein löst sich automatisch auf, wenn sich bei einer Generalversammlung kein funktionsfähiger Vorstand bildet.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist, wenn eine Neugründung des Vereins binnen zwei Jahren nicht zu Stande kommt, das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Naturschutzprojekt oder einer gemeinnützigen Naturschutzorganisation zu spenden. Dies mit der Vorgabe, die Mittel nur für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.